

Brüssel, 27. Juni 2002

EU-Kommission stellt Verfahren ein: UEFA darf Mehrfachbeteiligungen an Fußballvereinen beschränken

Die EU-Kommission hat das Verfahren zur Untersuchung der UEFA-Regelung eingestellt, nach der Unternehmen oder Einzelpersonen nicht gleichzeitig an mehreren Vereinen beteiligt sein dürfen, die an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmen. Anlass für die Untersuchung war eine jetzt zurückgewiesene Beschwerde der Beteiligungsgesellschaft ENIC Plc, die Anteile an sechs Fußballvereinen hält.

Wie das für Wettbewerb zuständige Kommissionsmitglied Mario Monti erläuterte, "soll diese UEFA-Vorschrift vor allem die Integrität der Wettbewerbe schützen und vermeiden, dass eine Situation entsteht, in der ein Eigentümer von zwei oder mehr am gleichen Wettbewerb teilnehmenden Vereinen versucht sein könnte, Spiele zu manipulieren. Obwohl diese Bestimmung theoretisch durchaus unter Artikel 81 des EU-Vertrags fallen könnte, ist sie im Interesse der Öffentlichkeit und insbesondere der Fans, da sie einen fairen und ehrlichen Ablauf der Wettbewerbe gewährleisten soll."

Am 18. Februar 2000 hatte ENIC¹ eine Beschwerde gegen die UEFA wegen ihrer Bestimmung "Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe: Unabhängigkeit der Vereine" eingereicht. Nach dieser 1998 vom Exekutivkomitee der UEFA angenommenen Regelung darf keine natürliche oder juristische Person gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, an der Verwaltung und/oder an der sportlichen Leitung von mehr als einem am gleichen UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beteiligt sein.

ENIC beanstandete diese Bestimmung als wettbewerbswidrig, da sie Investitionen in europäische Vereine verhindere und einschränke.

Obwohl es sich bei dieser UEFA-Regel um einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung handelt, der theoretisch unter Artikel 81 Absatz 1 des EU-Vertrags fällt, ist die Kommission nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass sie mit der notwendigen Wahrung der Ehrlichkeit und Fairness der Fußballwettbewerbe gerechtfertigt werden kann.

Es ist die Aufgabe der Sportverbände, ihre Sportart zu organisieren und zu fördern und dabei insbesondere das rein sportliche Regelwerk festzulegen, beispielsweise die Zahl der Spieler in einer Fußballmannschaft oder die Größe der Tore. Der Gerichtshof hat mehrfach festgestellt, dass die wirtschaftlichen Aspekte des Sports unter das EU-Recht fallen, bei der Anwendung des EU-Vertrags aber die Besonderheiten dieses Sektors zu berücksichtigen sind.

¹ ENIC ist an sechs Vereinen beteiligt: Glasgow Rangers FC (Schottland; 25,1%), FC Basel (Schweiz; 50%), Vicenza Calcio (Italien; 99,9%), Slavia Prag (Tschechische Republik; 96,7%), AEK Athen (Griechenland; 47%) und Tottenham Hotspurs (England; 29,9%)

Ziel der UEFA-Regel ist nach Auffassung der Kommission nicht die Verhinderung von Wettbewerb, sondern der Schutz der von ihr ausgerichteten Sportveranstaltungen.

Die Einschränkung der Handlungsfreiheit von Vereinen und Anlegern geht nicht über das zur Verwirklichung des legitimen Ziels - Gewährleistung der Ungewissheit des Spielausgangs im Interesse der Öffentlichkeit - erforderliche Ausmaß hinaus.

Mit dieser Entscheidung verdeutlicht die Kommission auch, dass eine Regel trotz ihrer möglichen nachteiligen wirtschaftlichen Konsequenzen nicht unter die Wettbewerbsvorschriften fallen muss, sofern die Einschränkungen nicht über das zur Verwirklichung des angestrebten Ziels notwendige hinausreichen und die Bestimmung in nicht diskriminierender Weise angewandt wird.

Deswegen hat die Kommission die Beschwerde von ENIC zurückgewiesen. Das Unternehmen verfügt nun über eine Frist von zwei Monaten, um diese Entscheidung vor den Europäischen Gerichten in Luxemburg anzufechten.

Hintergrundinformationen zur Verfahrensweise der Kommission in Sportsachen sind auch der Pressemeldung über die jüngste Entscheidung der Kommission zu den Übertragungsrechten für die Champions League ([IP/02/806](#)) und dem umfangreicheren MEMO über die Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln auf den Sport ([MEMO/02/127](#)) zu entnehmen.